



Düsseldorf, den 22.09.98
Telefon: 0211/6707-886
Telefax: 0211/6707-878
GI
ZusageUA-LT

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung im Landtag NRW
Herrn Klaus Strehl
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

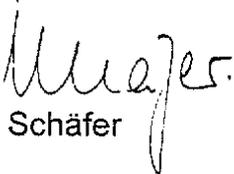
Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/3143

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, zur Novelle des Landesabfallgesetzes zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung sowie die gewünschte Teilnahmeerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND der DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen


Schäfer


Gläser

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des LAbfG (Stand 10.09.1998)

Teil I – Zentrale Forderungen des BDI-NRW

- Mit der Novelle sollte die Chance wahrgenommen werden, das Landesabfallrecht und dessen Vollzug zu vereinfachen.
- Daher sollte sich die Novelle auf die zur Umsetzung des KrW-/AbfG im Maßstab 1:1 erforderlichen Regelungen beschränken. Landesspezifische Zusatzbelastungen sind abzulehnen.
- Einige Regelungen der Novelle (Getrennthaltung von Abfällen, Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang, Abfallschlüssel im Anhang) stehen im Widerspruch zum KrW-/AbfG, diese Widersprüche müssen im Interesse des einheitlichen Vollzugs des Bundesrechts beseitigt werden.
- Eine konsequente Übernahme der Terminologie des Bundesgesetzes würde die jetzt durch abweichende Begriffe in der Novelle entstandenen Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes entfallen lassen. (siehe Teil III)
- Die durch das KrW-/AbfG verstärkt in das Abfallrecht eingebrachten Grundsätze, wie Kooperationsprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Verursacherprinzip und Vorsorgeprinzip, müssen auch im Landesrecht gebührend beachtet werden. Entgegenstehende Ansätze, wie eine regionale Entsorgungsautarkie oder Überlassungspflichten wirken kontraproduktiv.
- Der Spielraum des KrW-/AbfG für die Öffnung des Abfallrechts für marktwirtschaftliche Strukturen darf nicht eingeengt werden.
- Die Kosten der Abfallwirtschaft müssen gesenkt werden. Sie sind bereits jetzt sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Haushaltungen oder Unternehmen zu hoch. Neue Regelungen sind daher an ihrem Beitrag zu mehr Effizienz und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten zu messen.
- Der 7. Teil gehört nach Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes systematisch in ein Ausführungsgesetz hierzu. Da die §§ 28 ff Unterschiede zu den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes aufweisen, sollten sie zur Vermeidung von Widersprüchen durch Verweis auf das Bundesgesetz ersetzt werden.

Teil II – Stellungnahme zu Einzelfragen

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. zu § 1 Entwurf¹

Der Bund hat die Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft insbesondere in den §§ 1 und 4 KrW-/AbfG abschließend geregelt. Deshalb besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf; die Bundesländer verfügen auch nicht über eine zusätzliche Regelungskompetenz.

Die durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 E vorgesehene flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des KrW-/AbfG gelten, kann den Weg ebnen für die zwangsweise Nutzung der Biotonne. Dies ist im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des OVG Münster (23 A 5429/96) unzulässig und verstößt insbesondere gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den Fällen, wo gewerbliche Abfallerzeuger eine Eigenkompostierung vornehmen oder nur geringe Mengen an biogenen Abfällen anfallen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 9 E ist der Grundsatz der Nähe der Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle aufgestellt; sie sollen hiernach im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden. Die Beschränkung der Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle auf Anlagen in der Nähe ihres Entstehungsorts widerspricht dem Gedanken des KrW-/AbfG, die Abfallwirtschaft stärker dem Markt und dem Wettbewerb zu öffnen. Für ein solches "Lokalitätsprinzip" bietet § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG, der die Beseitigung von Abfällen im Inland, also in der gesamten Bundesrepublik zuläßt, keine Grundlage.

§ 1 Abs. 3 E schreibt mit dem Grundsatz der Beseitigungsautarkie fest, daß im Land NRW angefallene Abfälle zur Beseitigung auch im Lande selbst beseitigt werden sollen. Damit setzt sich das Gesetz zu dem in Abs. 1 Nr. 9 aufgestellten Grundsatz der Nähe in Widerspruch. Es kann z.B. für einen grenznahen Ort sehr viel näher zu einer Beseitigungsanlage in einem anderen Bundesland sein, als zu einer landesinternen Anlage. Dies würde auch der Forderung des Satzes 2 nach einer möglichst kostengünstigen Lösung gerecht.

Im übrigen statuieren weder das Bundesrecht (§ 10 Abs. 3 KrW-/AbfG) noch das Europarecht (Art. 5 Abs. 1 AbfRRL) einen Grundsatz der regionalen Beseitigungsautarkie, sie streben eine nationale Beseitigungsautarkie an.

Vorschlag: § 1 Abs. 1 und 3 streichen, zumindest in Abs. 1 Satz 1 die Worte „möglichst abfallarme“ streichen.

¹im folgenden E

2. zu § 2 E

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 E enthaltene Pflicht der öffentlicher Stellen, zur Erfüllung des Gesetzes beizutragen ist selbstverständlich und ergibt sich bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 E wird den Dienststellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgegeben, bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben oder sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die rohstoffschonend und abfallarm hergestellt, langlebig, wiederverwend- und wiederverwertbar sind, zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich in besonders hohem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen. Hierzu sollen sie gem. § 2 Abs. 2 E Dritte, wenn sie ihnen Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, verpflichten können. Gemeinden und Gemeindeverbände sollen diese Verpflichtung Dritter durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag regeln können.

Zunächst besteht eine Unklarheit zwischen den Nr. 3 und 5 der Aufzählung, denn es wird nicht deutlich, ab welchem Grad der Verwertbarkeit Produkte zu bevorzugen sind. Reicht hier aus, daß sie überhaupt verwertet werden können (Nr. 3) oder müssen sie sich in besonders hohem Maße zur Verwertung eignen (Nr. 5)?

Im übrigen stellt die Vorschrift gegenüber den bisher im LAbfG geregelten Pflichten der öffentlichen Hand eine Verschärfung dar und geht weit über die in § 37 KrW-/AbfG für die Bundesbehörden geltenden Pflichten der öffentlichen Hand hinaus. Danach haben diese lediglich zu prüfen, ob und in welchem Umfang die die o.g. Prämissen erfüllenden Erzeugnisse verwendet werden können. Die Einwirkung auf Dritte ist beschränkt auf den "Rahmen ihrer Möglichkeiten". Diese Regelung erscheint ausreichend, um dem Vorsorgeprinzip Geltung zu verschaffen.

Durch die Verpflichtung des § 2 Abs. 1 bzw. die Verpflichtungsermächtigung des Abs. 2 werden den Normadressaten Pflichten aufgegeben, die den Absatz bestimmter Produkte beeinflussen können. Aus der vorgesehenen Vorschrift kann ein Einbruch des Absatzes von Produkten folgen, die die Behörden nicht für empfehlenswert halten, der unanschätzbare Folgen für die produzierende Wirtschaft und den Handel haben würde. Dies kann auf eine Produktsteuerung hinauslaufen, für die es im KrW-/AbfG keine Rechtsgrundlage gibt und die wegen ihres nicht gerechtfertigten Eingriffs in den Wettbewerb inakzeptabel ist.

Vorschlag: § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ersatzlos streichen. Abs. 1 Satz 2 ergänzen um „im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen, ob...“.

3. zu § 4 a

Nach § 4 a Abs. 1 E sollen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich bereits an der Anfallstelle getrennt gehalten werden. Diese Regelung findet keine Begründung im KrW-/AbfG, denn gem. § 5 Abs. 2 S. 3 KrW-/AbfG sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist. Abfälle zur Beseitigung sind gem. § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG getrennt zu halten, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 KrW-/AbfG erforderlich ist. Eine allgemeine Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung stellt das KrW-/AbfG nicht auf. Der Bundesgesetzgeber wollte vielmehr den Abfallerzeugern und -besitzern die Freiheit lassen, eigenverantwortlich eine möglichst effiziente ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung zu betreiben.

Die von der Landesregierung angeführte Begründung, daß "ein Vermischen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung in der Regel dazu führt, daß die gesamte Charge beseitigt werden muß", trägt nicht. Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag hierzu ausgeführt: "Auch Mischabfälle sind nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich durch den Abfallerzeuger oder -besitzer und in den Grenzen der Verwertungspflicht vorrangig und unter möglichst weitgehender Nutzung des verwertbaren stofflichen als auch energetischen Potentials zu nutzen. Eine Trennung oder Getrennthaltung solcher Abfälle bereits an der Anfallstelle ist ... nur insoweit erforderlich, als andernfalls eine Verwertung nach den Anforderungen des KrW-/AbfG nicht sichergestellt werden kann. Ist ... eine Trennung oder Getrennthaltung in einzelne stofflich oder energetisch zu verwertende Anteile nicht schon an der Anfallstelle erforderlich, kann diese auch durch die Sortierung in einer nachgeschalteten Sortieranlage erfolgen."² Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt aus, daß bei vermischten Abfällen nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese insgesamt als Abfälle zur Beseitigung zu gelten haben, solange eine Trennung möglich ist (Bay VGH Az RO 13 K 97.00993).

Neben der zweifelhaften Praktikabilität einer Getrennthaltung der Abfälle an der Anfallstelle ist sie auch wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Abfallerzeuger müssen zur Erfüllung der hier statuierten Pflicht mit großem materiellen Aufwand Vorkehrungen treffen, d.h. Sammelplätze einrichten und Behälter anschaffen. Im übrigen würden die mit großem Aufwand entwickelten Sortiertechniken nicht mehr angewandt, die

² BT-Drs. 13/8406 vom 20.08.1997

bestehenden kommunalen und privaten Sortieranlagen überflüssig gemacht. Den fachkundig und zuverlässig arbeitenden Entsorgungsbetrieben muß die Möglichkeit erhalten bleiben, gemischt anfallende Abfälle als solche zu erfassen und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung - unter Beachtung des Hochwertigkeitsgebots - einer Verwertung bzw. den geeigneten vorbereitenden Schritten einer Verwertung zuzuführen.

Nach § 4 a Abs. 2 E soll die Behörde die Beseitigung von Abfällen anordnen können, wenn sie im Vergleich zur Verwertung die umweltverträglichere Lösung im Sinne von § 5 Abs. 5 KrW-/AbG darstellt.

§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG stellt für eine Beseitigungsanordnung der Behörde keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar. Die Vorschrift regelt lediglich, daß der **Vorrang** der Verwertung vor der Beseitigung entfällt, wenn letztere die umweltverträglichere Lösung darstellt, jedoch nicht, daß die Abfälle beseitigt werden müssen. Der Abfallbesitzer hat unter dieser Voraussetzung also immer noch die Möglichkeit, Abfälle zu verwerten, wenn er die Anforderungen des § 5 Abs. 3 an eine schadlose Verwertung erfüllt. Die vorgesehene Regelung liefe daher auf eine nicht hinnehmbare Beschneidung des Verantwortungsbereichs des Abfallbesitzers oder -erzeugers hinaus und widerspricht dem im KrW-/AbfG dokumentierten Prinzip der Eigenverantwortung.

Der Durchsetzung des § 5 KrW-/AbfG durch Anordnungen im Einzelfall trägt i.Ü. § 21 KrW-/AbfG hinreichend Rechnung, insoweit bedarf es keiner Landesvorschrift.

Vorschlag: § 4a ersatzlos streichen.

4. zu § 5

In § 5 Abs. 5 E sollen neue Sätze 1 bis 3 eingefügt werden, die bei der Beseitigung von Abfällen durch entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts Beachtung finden sollen. Unter anderem sollen bei der Beseitigung von Gewerbeabfällen in eigenen Anlagen die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sichergestellt werden. Dabei sollen insbesondere der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Rechnung gestellt werden.

Die Vorschrift trifft keine Regelung dafür, wie die Entsorgungssicherheit sicherzustellen

ist, sie ist daher nicht exekutabel.

Nach ihrem Wortlaut soll sie überwiegend den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gewährleisten. Die Verknüpfung der Entsorgungssicherheit mit dem Bestand und der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Trägerschaft von Entsorgungseinrichtungen hat mit deren Leistungsfähigkeit oder qualitativen Standards nichts zu tun. Bei der hier geregelten Beseitigung von Gewerbeabfällen in eigenen Anlagen sind die Voraussetzungen an eine geordnete Entsorgung nur an § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu messen. Denn diese Vorschrift gibt vor, was unter Entsorgungssicherheit zu verstehen ist.

Im übrigen ist die Gleichstellung der öffentlichen Interessen mit dem Interesse der Kommunen am Bestand und der Funktionsfähigkeit ihrer Entsorgungseinrichtungen nicht gerechtfertigt. Die Grundentscheidung des KrW-/AbfG für die private Verantwortung ist auch bei der Abfallbeseitigung zu berücksichtigen. Daraus folgt, daß nur ausnahmsweise ein öffentliches Interesse vorliegen kann, das gegen eine Beseitigung in Anlagen der privaten Entsorgungswirtschaft spricht.

Vorschlag: Anstelle von § 5 Abs. 2 und 3 einen einfachen Verweis auf § 15 KrW-/AbfG aufnehmen, Abs. 4 streichen. In § 5a Abs. 1 Satz 1 muß der Verweis „unter Beachtung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ lauten. In § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 muß es anstelle „dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden“ „überlassungspflichtigen“ heißen.

5. zu § 5 b, c E

Nach § 5 b, c E wird Erzeugern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, bei denen jährlich mehr als 500 kg dieser Abfälle zur Beseitigung anfallen, eine Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepts bzw. einer Abfallbilanz über alle im Betrieb anfallenden Abfallstoffe auferlegt. Gem. Art. 5 Satz 2 des Gesetzes tritt diese Vorschrift am 31.12.1999 außer Kraft.

Bereits wegen der kurzen Geltungsdauer dieser Vorschrift ist unverständlich, weshalb gegenüber der hiermit korrespondierenden Vorschrift des § 19 KrW-/AbfG die Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts bei einer niedrigeren Mengenschwelle einsetzen soll. Die im Bundesrecht vorgesehene Mengenschwelle, ab der - erstmalig bis zum 31.12.1999 - ein Abfallwirtschaftskonzept /eine Abfallbilanz vorzulegen ist, liegt bei 2000 kg pro Jahr anfallender besonders

überwachungsbedürftiger Abfälle. Die niedrigere Mengenschwelle stellt für Unternehmen, die 1999 erstmals die 500-kg-Schwelle überschreiten oder bei denen lediglich Abfälle zur Beseitigung anfallen, eine Verschärfung dar, für die dem Landesgesetzgeber wegen der abschließenden Regelung im Bundesgesetz gem. Art. 73 Abs.1 i.V. m. Art 74 Nr. 24 GG keine Kompetenz zusteht.

Außerdem hat dies gerade für kleinere und mittlere Unternehmen, die zwar die Mengenschwellen der Novelle, nicht jedoch die des KrW-/AbfG erreichen, zur Konsequenz, bis zum 31.12.1999 einmalig für das Land ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen zu müssen. Ein solcher Aufwand ist nicht sinnvoll, die Kontrolle seines Vollzugs bleibt zweifelhaft. Im übrigen stellt dies eine Ungleichbehandlung mit vergleichbaren Unternehmen in anderen Bundesländern dar und stellt so den bundesweit einheitlichen Vollzug des Abfallrechts in Frage.

Vorschlag: § 5b sollte gestrichen und dafür auf § 19 KrW-/AbfG verwiesen oder mindestens der Vollzug bis zum Eintritt der Verpflichtung nach dem Bundesgesetz ausgesetzt werden.

6. zu § 9 E

Nach § 9 Abs. 1 E (Seite 16) werden die Kommunen ermächtigt, durch Satzung zu regeln, wann ein Abfall als angefallen gilt und welche Abfälle getrennt zu halten sind. Eine Definition, welche Stoffe als Abfall zu gelten haben, ist bereits in § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG enthalten. Hieran sind die Länder und alle ausführenden Behörden gebunden. Kann ein Stoff nach dieser Definition als Abfall klassifiziert werden, dann muß er auch angefallen sein. Für eine Regelung durch kommunale Satzungen bleibt daher kein Raum. Das Gleiche gilt für die Getrennthaltung von Abfällen, weil die Vorgaben des § 4a Abs. 1 E bzw. § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG hier unmittelbar gelten.

Nach § 9 Abs. 1 a E soll für Gewerbeabfälle der Anschluß- und Benutzungszwang durch Satzung angeordnet werden können. Eine Ausnahme komme nur dann in Betracht, wenn die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sollen insbesondere dann gegeben sein, wenn ohne eine Abfallüberlassung die Entsorgungssicherheit oder der Bestand kommunaler Anlagen gefährdet ist. Aus der Begründung geht hervor, daß die Landesregierung beabsichtigt, durch diese Regelung die Eigenentsorgung von Gewerbeabfällen zur Ausnahme werden zu lassen. Auch dies widerspricht den Regelungen des KrW-/AbfG:

§ 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG sieht als Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Gewerbeabfällen zwei Fälle vor, die er als Alternativen gestaltet (oder), zum einen die Entsorgung in eigenen Anlagen, zum anderen fehlende überwiegende öffentliche Interessen, die eine Überlassung erfordern.

Hinzu kommt, daß der Bestand und die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen als Frage überwiegenden öffentlichen Interesses betrachtet wird. Ob ein öffentliches Interesse ein anderes (privates) Interesse überwiegt, ist Ergebnis der Abwägung im Einzelfall und kann nicht abstrakt-generell präjudiziert werden.

Außerdem bietet § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG für eine derartige Auslegung des Begriffs "öffentliche Interessen" keine Grundlage. Vielmehr geht das KrW-/AbfG in seiner Gesamtheit von der grundsätzlichen Eigenverantwortung des Abfallbesitzers aus. Es widerspricht daher seinem Sinn und Zweck, wenn auf diese Art und Weise von diesem Prinzip abgewichen wird. Es geht nicht an, daß durch die Einordnung des Bestands und der Funktionsfähigkeit öffentlicher Entsorgungsanlagen als überwiegendes öffentliches Interesse deren Auslastung sichergestellt und somit der Bestand unwirtschaftlich geplanter Anlagen zementiert werden soll. Vielmehr sollten die Bemühungen dahingehen, daß derartige Anlagen ökonomischer arbeiten und hierdurch ihre Auslastung sichergestellt wird. Den Kommunen würde im übrigen damit ein Instrument an die Hand gegeben, ihre Anlagen auf Kosten der mittels eines erheblichen finanziellen Aufwands errichteten Eigenentsorgungsanlagen zu füllen. Damit würde in bedeutendem Maße in den Wettbewerb eingegriffen.

Der Gedanke, daß ohne eine Abfallüberlassung die "Funktionsfähigkeit" der kommunalen Entsorgungseinrichtung gefährdet würde, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

§ 9 Abs. 2 E regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren, in die die Kosten der dort aufgeführten Leistungen eingestellt werden können. Zum einen gehört eine solche Regelung systematisch nicht in ein Fachgesetz. Das Recht kommunaler Finanzen ist im Kommunalabgabengesetz abschließend geregelt, seine Grundsätze dürfen durch Fachgesetze nicht verwässert werden.

Soweit Gebühren für einzelne Leistungen, z.B. die Kosten der Abfallberatung, für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken oder einzelner Abfallentsorgungsteilleistungen, genau spezifiziert werden können, sind sie demjenigen in Rechnung zu stellen, der die entsprechende Leistung in Anspruch genommen oder die Kosten verursacht hat, nicht aber über eine allgemeine Gebühr zu finanzieren. In die

Grundberechnung müssen auch eventuelle Erträge einfließen. Die jetzt vorliegende Regelung widerspricht aber dem Verursacherprinzip sowie dem Grundsatz der Kostenwahrheit und -klarheit.

Vorschlag: § 9 Abs. 2 Satz 1 geht ins Leere, da er auf den nicht vorhandenen § 1 Abs. 4 Satz 2 verweist. § 9 Abs. 2 Sätze 5 und 6 streichen.

7. § 11 E, Seite 20 f E

Der vorgesehene § 11 E ist in der jetzt vorliegenden Fassung nicht mehr enthalten. Eine Regelung, nach der die zuständige Behörde (das Landesumweltamt) von der Erhebung des Lizenzentgeltes gegenüber einem Lizenzentgeltspflichtigen absieht, solange sich dieser ihr gegenüber bindend verpflichtet, freiwillige Geldmittel in angemessener Höhe bereitzustellen, die der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen benötigt, und dieser Verpflichtung fristgerecht nachkommt, ist aber im Hinblick auf die vorgesehenen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Ziffer 4 des Entwurfs der Vereinbarung geht hiervon aus:

"Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird im Rahmen der anstehenden Novelle des Landesabfallgesetzes einen Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes einbringen, wonach es dem Landesumweltamt ermöglicht würde, von der Erhebung des Lizenzentgelts abzusehen, wenn sich ein Lizenzpflichtiger gegenüber dem Landesumweltamt bindend verpflichtet, diesem im Sinne der Vereinbarung Mittel zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgabe des AAV im Bereich der Altlastensanierung zur Verfügung zu stellen und dieser Verpflichtung nachkommt. Auf der Grundlage einer solchen Gesetzesbestimmung wird für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung gegenüber den betroffenen Unternehmen die Festsetzung und Erhebung der Lizenzentgelte ... entfallen."

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die ursprünglich gewählte Formulierung "kann", die dem LUA ein Ermessen einräumt, nicht mit der vorgesehenen Kooperationsvereinbarung im Einklang steht, nach der das LUA zwingend von der Erhebung der Lizenzentgelte absehen muß.

Vorschlag: § 11 Abs. 4: „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde sieht von der Erhebung des Lizenzentgeltes gegenüber einem Lizenzentgeltspflichtigen rückwirkend vom 01. Januar 1997 ab, sofern sich dieser bindend verpflichtet, freiwillig Geldmittel bereitzustellen, die der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs-

und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen benötigt, und dieser Verpflichtung fristgerecht nachkommt.“

8. § 16 E

Die Novelle sieht lediglich die Anpassung der Vorschrift an die Terminologie des KrW-/AbfG vor. Notwendig und zur Vereinfachung des Vollzugs sinnvoll wäre aber auch eine inhaltliche Anpassung. § 29 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG geht von einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan aus. Dies würde bei der Abwägung regionaler Interessen die Berücksichtigung der besonderen Belange des Landes erlauben. Die Verwaltungsgrenzen der Regierungsbezirke entsprechen diesem Anliegen oft nicht. Sie schaffen künstliche Barrieren innerhalb eines Bundeslandes und machen in einzelnen Regionen zusätzliche Anlagen notwendig, was zu zusätzlichen Kosten führt, obwohl in anderen Regionen Überkapazitäten bestehen.

Bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan würde die Vorschrift des Abs. 2 überflüssig.

Vorschlag: In § 16 Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „räumlichen oder“ und Abs. 2 gestrichen werden.

9. zu § 19

Nach § 19 Abs. 1 E unterliegt das Verbringen von außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstandenen Abfällen in das Plangebiet der Genehmigungspflicht.

Hierfür besteht im KrW-/AbfG keine Rechtsgrundlage. Die vorgesehene Regelung erschwert die Verbringung von Abfällen in Plangebiete, ist geeignet, die Auslastung von Entsorgungsanlagen zu gefährden und greift deshalb in inakzeptabler Weise in den Wettbewerb ein.

Vorschlag: Streichen von § 19 Abs. 1.

10. zu § 19 a E

§ 19 a ermächtigt die zuständigen Behörden, im Zuge einer Genehmigung nach dem BImSchG Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage zu verpflichten, Abfälle zum Zwecke der Beseitigung aus den in den Abfallentsorgungsplänen festgelegten Einzugsbereichen entgegenzunehmen bzw. nicht entgegenzunehmen.

Diese Vorschrift stellt einen durch die Entsorgungssicherheit nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Wettbewerb dar und läuft dem neuen Ansatz des KrW-/AbfG zuwider.

Eine Reduzierung annahmehberechtigter Abfallbeseitigungsanlagen käme aus Sicht des Abfallerzeugers oder –besitzers einer Andienungspflicht gleich. Die Beschränkung der Annahmehberechtigung würde aus Sicht der Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen die wirtschaftliche Existenz auch nach dem Stand der Technik arbeitender Beseitigungsanlagen bedrohen. Die vorrangige Berücksichtigung der Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger widerspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Vorschlag: Streichen von § 19a

11. § 25 Abs. 1 a E (Seite 33)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 a E soll die Behörde ermächtigt werden, im Einzelfall anzuordnen, daß Betreiber von Anlagen, in der Abfälle verwertet werden, diese Abfälle von einer hierzu beauftragten Stelle untersuchen lassen müssen. Zur Erteilung dieser Anordnung, die weitere Kostenbelastungen der Unternehmen mit sich bringen wird, müssen keinerlei besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sollte, soweit sie überhaupt notwendig ist, mit dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verknüpft werden.

12. § 27a E (Seite 35)

Es soll ein neuer § 27a eingeführt werden, der das MURL ermächtigt, in einer Verordnung Einzelheiten der Feststellung der Stilllegung einer Deponie festzulegen. Wann eine Deponie stillgelegt ist, ist aber immer eine Frage des Einzelfalls und allgemeinen Kriterien in einer Verordnung nicht zugänglich.

13. § 39 E

§ 39 E hat die Einrichtung der zentralen Stelle, die der erhöhten Transparenz der Abfallströme dienen soll, zum Gegenstand. Der Idee der Einrichtung einer solchen zentralen Stelle kann zugestimmt werden, wenn hiermit der Verwaltungs- und Personalaufwand reduziert wird. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, erscheint angesichts der gesetzlichen Konzeption, die von einem ganz erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand ausgeht, mehr als zweifelhaft.

Laut Einführung zum Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die laufenden Personal- und Sachkosten der zentralen Stelle durch Erhebung von Gebühren zu finanzieren. Hier wird der Abgabepflichtige zu einer Gebühr herangezogen, obwohl er nur einer gesetzlichen Pflicht nachkommt.

Es sollte daher alles daran gesetzt werden, die Einführung der Zentralen Stelle möglichst kostenneutral zu gestalten.

Besonders kritisch ist **§ 39 Abs. 3 Satz 3** des Entwurfes zu beurteilen, demzufolge die zentrale Stelle auch Dritte über die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse unterrichten kann, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen. Gemäß Abs. 4 kann sie dies auch gegenüber der Öffentlichkeit tun, hat die Daten dann aber zu anonymisieren, es sei denn, die Angaben seien offenkundig. Die vorgeschlagene Regelung, die sich auf Daten, Tatsachen und Erkenntnisse bezieht, hätte einen außerordentlich weitgehenden, wenig präzisen Anwendungsbereich. Sie begegnet insbesondere deshalb erheblichen Bedenken im Hinblick auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Hier reicht ein Verweis auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes aus, die jedermann, also auch den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, einen Anspruch von auf Zugang zu umweltrelevanten Informationen verschaffen und zugleich zum Schutz privater Belange den Ausschluß bzw. Beschränkungen des Anspruchs vorsehen.

Vorschlag: Streichen von § 39 Abs. 3

14. zu § 42 a E

Nach § 42 a E ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung der Aufgaben des Sachverständigen festzulegen. Dies konterkariert das Sachverständigenwesen und bedeutet implizit, daß die Sachkenntnis der zuständigen Behörde größer sein muß als die des Sachverständigen.

10.09.98

Ra/Glä